

Gemeinde Wermsdorf
Beschlussvorlage zum TOP 3
der Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2022

Einreicher: Herr Bürgermeister Matthias Müller
Amt: Hauptamt

Titel und Gegenstand der Vorlage: 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wermsdorf

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die im Anhang beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wermsdorf.

Begründung: Erhöhte Betriebskosten, höhere Kosten für externe Dienstleister, steigende Personalkosten, flexible Öffnungszeiten der Einrichtungen über eine 9- Stunden Betreuung hinaus (in der Regel von 6:00 Uhr – 17:00 Uhr), sowie die Anzahl, Ausstattung und inhaltlichen Angebote der jeweiligen Einrichtungen machen es unumgänglich, Elternbeiträge zu erhöhen. Im Interesse einer familien- und kinderfreundlichen Kommunalpolitik wird dem Gemeinderat eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge ab Januar 2023 vorgeschlagen.

Die Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wermsdorf wurde angepasst. Mit Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wermsdorf tritt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wermsdorf vom 01.01.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Gemeinderäte: **18 + 1 (Bürgermeister)**

- davon anwesend:

- davon Ja-Stimmen:

- davon Nein-Stimmen:

- davon Enthaltungen:

Vorlage wurde mit folgenden Ämtern abgestimmt:

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenstelle Nr. :
- außerplanmäßig :
- überplanmäßig :
- Finanzierung :

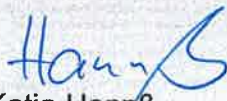
Behandlung: - öffentlich x
- nichtöffentlich

Verteiler des Beschlusses: An alle Amtsleiter und Mitglieder des Gemeinderates.

Verantwortlich für die Durchführung:

Zur Veröffentlichung geeignet: ja

Bestätigung der Beschlussvorlage


Katja Hannß
Hauptamt


Matthias Müller
Bürgermeister

Wermsdorf, den 21.10.2022

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wermsdorf (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf in seiner Sitzung am **03.11.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wermsdorf ändert sich wie folgt:

siehe Tabelle als Anlage zur Satzung

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Mit Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wermsdorf tritt die Anlage zu § 3 der 2. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung vom **01.01.2021** außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt: Wermsdorf, den

M. Müller
Bürgermeister

**Gemeinde Wernsdorf:
Elternbeiträge ab Januar 2023**

Übersicht über Elternbeiträge in € (§§ 4, 5) gemäß § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG

Anlage

Krippe	Familie / familienähnliche Gemeinschaft			Alleinerziehend			
	h	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<i>Ermäßigung in %</i>			40	80	10	10	10
	9	205,00	123,00	41,00	184,50	110,70	36,90
	6	136,67	82,00	27,33	123,00	73,80	24,60
	4,5	102,50	61,50	20,50	92,25	55,35	18,45
bei Bedarf § 4 Abs. 5	10	227,78	136,67	45,56	205,00	123,00	41,00
Kindergarten	Familie / familienähnliche Gemeinschaft			Alleinerziehend			
	h	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<i>Ermäßigung in %</i>			40	80	10	10	10
	9	115,00	69,00	23,00	103,50	62,10	20,70
	6	76,67	46,00	15,33	69,00	41,40	13,80
	4,5	57,50	34,50	11,50	51,75	31,05	10,35
bei Bedarf § 4 Abs. 5	10	127,78	76,67	25,56	115,00	69,00	23,00
Hort	Familie / familienähnliche Gemeinschaft			Alleinerziehend			
	h	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<i>Ermäßigung in %</i>			40	80	10	10	10
	6	65,00	39,00	13,00	58,50	35,10	11,70
	5	54,17	32,50	10,83	48,75	29,25	9,75

Mehrbetreuung nach § 4 Abs. 6 der Elternbeitragsatzung je Stunde

Krippe	6,86 €
Kindergarten	2,86 €
Hort	2,31 €